

Satzungen

der Heimatkundlichen Arbeitsgemeinschaft für Nordschleswig

§ 1

Die Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft für Nordschleswig (HAG) will durch Veröffentlichungen von historischen, genealogischen und naturkundlichen Forschungsergebnissen und -berichten das Interesse für die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart wecken und vertiefen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen der HAG, den deutschen Beitrag zu der historischen Entwicklung des Grenzlandes darzustellen.

§ 2

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- die Herausgabe einer Jahresschrift,
- Durchführung von Tagungen,
- heimatkundliche Exkursionen nördlich und südlich der Grenze.

§ 3

Die HAG wird von einem **Vorstand** geleitet, der von der Generalversammlung gewählt wird. Er besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern, die für drei Jahre gewählt werden und turnusgemäß ausscheiden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und verteilt die übrigen Ämter unter sich:

- den Schriftführer,
- den Kassenwart,
- sowie einen aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehenden Redaktionsausschuss, der für die Herausgabe der Schriften verantwortlich ist.

Der Leiter von Archiv und Historischer Forschungsstelle der Deutschen Volksgruppe in Nordschleswig ist durch sein Amt Mitglied des Vorstandes der HAG, ohne Stimmrecht. Er berichtet regelmäßig über seine Arbeit und legt auf der Generalversammlung der HAG seinen Jahresbericht vor. Er unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Projekte.

§ 4

Der Vorstand beruft unter Bekanntgabe der Tagesordnung die **Generalversammlung** ein, die Anfang des Jahres stattfindet, sowie außerordentliche Mitgliederversammlungen, wenn sie nach Auffassung des Vorstandes erforderlich sind oder wenn sie

durch Antrag von mindestens 20 Mitgliedern gefordert werden. Sämtliche Versammlungen sind mindestens 14 Tage vorher im "Nordschleswiger" bekanntzugeben.

Der Generalversammlung ist der Jahresbericht und die geprüfte Jahresrechnung vorzulegen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Generalversammlung wählt für das folgende Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer.

Die Generalversammlung wählt des Weiteren jeweils für ein Jahr die Delegierten der HAG für die Generalversammlung des BDN.

- Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher eingereicht werden.
- Jede ordnungsgemäß geladene Versammlung ist beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5

Über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Vorstandssitzungen sind mindestens eine Woche vor dem Termin einzuberufen.

§ 6

Die HAG kann aufgelöst werden, wenn in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mindesten $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder dafür stimmen. Dieser Beschluss ist nur gültig, wenn er auf einer zweiten Mitgliederversammlung ebenfalls von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder bestätigt wird. Diese zweite Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Bei Auflösung der HAG fällt das Barvermögen dem BDN zu.

*Von der Generalversammlung am 4. 2. 2017
in dieser Form angenommen.*